



Bereich: Soziales
Az:
Datum: 25.01.2016

2016/033
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	04.02.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2016	
Rat der Stadt	11.02.2016	

Betreff

Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen zur elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Castrop-Rauxel wird der Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende nicht beitreten.
2. Sollte bundesweit eine einheitliche kostengünstigere Regelung getroffen werden bzw. Änderungen der Landesrahmenvereinbarung erfolgen, wird ein Beitritt erneut geprüft.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

1. Ausgangslage:

Die Sicherstellung des Krankenschutzes von Asylsuchenden wird durch § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Danach sind Leistungsberechtigten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“

Die Basisversorgung und die notfallmäßige Versorgung sind damit abgedeckt.

Den Asylsuchenden in Castrop-Rauxel wird, anders als in anderen Kommunen, ein Behandlungsschein zu Beginn eines jeden Quartals für den Bedarfsfall zur Verfügung gestellt. Kein Asylbewerber muss daher in Castrop-Rauxel in akuten Krankheitsfällen zunächst bei seinem/r Sachbearbeiter/in die Übernahme der Krankheitskosten gesondert und langwierig beantragen.

In Notfällen erfolgt eine Kostenzusage. Für besondere Behandlungen, z. B. Psychotherapie, Krankengymnastik oder Zahnersatz, erfolgt eine Kostenzusage nur, wenn die Notwendigkeit durch den amtsärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamtes bestätigt wird. Die Abrechnung der Krankenkosten mit der kassenärztlichen Vereinigung oder anderen Abrechnungszentren erfolgt direkt mit der Verrechnungsstelle für Krankenhilfeaufwendungen beim Kreis Recklinghausen. Die entstandenen Kosten werden dem Kreis von den jeweiligen Städten erstattet. Da sich die kassenärztliche Vereinigung weigerte, diese Kosten direkt mit jeder kreisangehörigen Stadt abzurechnen, wurde 2009 speziell für diesen Zweck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aller kreisangehörigen Städte mit dem Kreis abgeschlossen. Bei erteilten Kostenzusagen, z. B. für einen Krankenhausaufenthalt, erfolgt die Abrechnung direkt mit der Stadt Castrop-Rauxel.

Nach der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bereits nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer (bisher 48 Monate) Anspruch auf Leistungen im Umfang des SGB XII. Sie werden als sogenannte Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 SGB V in eine Krankenkasse ihrer Wahl aufgenommen und erhalten dann eine Krankenversichertenkarte. Der Krankenkasse wird der „Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet“. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit der Stadt Castrop-Rauxel. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dann „spitz“ abgerechnet.

2. Kosten

Die Gesamtkosten für die Krankenhilfe für Asylbewerber in der ersten Stufe (für die ersten 14 Monate ihres Aufenthaltes in Castrop-Rauxel) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen sich wie folgt dar:

31.12.2012	46.457,21 €
31.12.2013	364.449,80 €
31.12.2014	117.922,09 €
30.09.2015	378.827,19 €

Das bisherige Verfahren erforderte in der Vergangenheit in Castrop-Rauxel einen bestimmten Verwaltungsaufwand für die Beschäftigten im Bereich 58 So müssen u.a. die Krankenscheine für das Quartal verteilt werden, Überweisungen und bestimmte Verordnungen genehmigt und in Einzelfällen die Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes eingeholt werden. Zu großen Zeitverzögerungen ist es in der Regel nicht gekommen.

Diese Arbeiten würden sich bei der Einführung der Krankenkassenkarte erledigen. Alle Anweisungen von Leistungen und Zuordnungen zu den Einzelfällen würden wie bisher notwendig werden. Somit ist die Entlastung der städtischen Mitarbeiter/innen nur geringfügig.

Die Landesregierung NRW hat eine „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen“ mit neun Krankenkassen geschlossen. Der Kreis Recklinghausen wurde zwischenzeitlich vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen für die Betreuung der Asylsuchenden der Knappschaft-Bahn-See (Knappschaft) zugeordnet. Eine Zuordnung erfolgt, um eine gleichwertige Verteilung der zu betreuenden Personen auf die teilnehmenden Krankenkassen sicher zu stellen.

Auswirkungen der neuen Regelung

In § 11 der Rahmenvereinbarung sind die an die Knappschaft zu zahlenden Verwaltungskosten geregelt. Danach sind 8 % der Leistungsaufwendungen als Verwaltungskosten zu zahlen, mindestens aber 10 € pro Leistungsberechtigtem für jeden angefangenen Monat. Hinzu kommen jährlich 10 € für den medizinischen Dienst der Bundesknappschaft (§ 9) und 10 € für die Gesundheitskarte (§ 6), die für jeweils zwei Jahre ausgestellt wird. Für jeden Leistungsberechtigten sind somit jährlich mindestens 135 € an Verwaltungskosten zu zahlen. Dabei muss die Knappschaft alle Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes berücksichtigen. Die Verwaltungskosten sind Bestandteil der monatlich an die Bundesknappschaft zu zahlenden Abschläge. Die Rahmenvereinbarung sieht eine Abschlagszahlung von 200 € pro Leistungsberechtigtem und Monat vor. Eine Abrechnung erfolgt quartalsweise. Von einigen Kommunen wird die Höhe dieser Abschlagszahlung als zu hoch angesehen. Es könnte sich hierzu noch eine Änderung ergeben. Geht man für Castrop-Rauxel von 935 Asylsuchenden aus (Asylbewerber in Castrop-Rauxel Stand 01.01.16), die eine Gesundheitskarte bekommen können, würden Verwaltungskosten in Höhe von mind. 126.225 € jährlich entstehen.

Wenn man die Pauschale von 200,00 € mtl. berücksichtigt, muss die Stadt Castrop-Rauxel der Knappschaft für das 1. Quartal ab Einführung einen Betrag von 561.000 € zur Verfügung stellen, bis eine erste Abrechnung anhand der tatsächlichen Kosten erfolgt. Die bisherigen jährlichen Krankheitskosten für diesen Personenkreis haben diesen Quartalsabschlagsbetrag in der Vergangenheit bei weitem nicht erreicht.

Der Verwaltungsaufwand umfasst bei dem bisherigen Verfahren die bereits genannten Tätigkeiten. Hinzu kommen Kostenzusagen für Krankenhäuser/Kliniken bei einer notfallmäßigen Versorgung und die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen. Bei planbaren Behandlungen wird ggf. die Überprüfung der Notwendigkeit durch den amtsärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamtes angeordnet. Der dafür notwendige Stellenanteil liegt bei ca. 25 Prozent einer Vollzeitstelle.

In welchem Umfang Stellenanteile bei den Amtsärzten des medizinischen Dienstes und des psychologischen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes bei der Einführung der Gesundheitskarte entfallen, kann nicht beurteilt werden. Entfallen würden die Kosten für die Abrechnung der ausgestellten Krankenscheine und Rezepte bei der Abrechnungsstelle beim Kreis Recklinghausen. Sie werden 2015 bei ca. 8.000 € liegen.

Bei einem Beitritt zu der Rahmenvereinbarung des Landes NRW erhalten Asylsuchende und Geduldete, die noch keine 15 Monate in Castrop-Rauxel leben, eine Krankenkarte der Knappschaft Bahn-See. Hierzu melden die Gemeinden die Leistungsberechtigten mit den Daten für den Haushaltsvorstand und seine in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen.

Für die Ausstellung der Gesundheitskarte ist für jeden bildpflichtigen Leistungsberechtigten ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Die Übereinstimmung des Lichtbildes mit der Identität des Antragstellers ist von der Kommune zu bestätigen.

Nach erfolgter Anmeldung ist jede Veränderung mitzuteilen. Gehören die Personen nicht mehr zum Personenkreis der Leistungsberechtigten, z.B. wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen oder nach einer Anerkennung als Asylberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, sind sie abzumelden. Die Kommune ist in diesem Fall verpflichtet, die Gesundheitskarte einzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Kommune bei missbräuchlichem Gebrauch verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen. Der Verwaltungsaufwand dürfte sich mind. im selben Rahmen bewegen, wie beim bisherigen Verfahren, so dass keine Einsparungen bei den Personalkosten durch die Einführung der Gesundheitskarte erreicht werden.

3. Fazit

Die Gesundheitskarte ermöglicht den Asylsuchenden evtl. den direkteren Zugang zu einer ärztlichen Behandlung als bisher. Den Asylsuchenden entstehen in Castrop-Rauxel ohne die Einführung der Gesundheitskarte in der Regel keine Nachteile. Die Ausgabe der Behandlungsscheine, Kostenzusagen und die amtsärztliche Begutachtung erfolgen kurzfristig. Der Verwaltungsaufwand bei der Stadt wäre bei der Einführung der Gesundheitskarte mind. gleich hoch wie bisher. Finanziell bedeutet die Einführung der Gesundheitskarte eine jährliche Mehrbelastung von mind. 118.225 €. Von den Verwaltungskosten, die an die Knappschaft zu zahlen sind (126.225 €), sind die Kosten für die Abrechnungsstelle beim Kreis Recklinghausen (8.000 €) abzuziehen.

In Castrop-Rauxel erfolgt die medizinische Versorgung der Asylsuchenden bisher zeitnah. Bei einer Einführung der Gesundheitskarte erfordern die zu zahlenden Verwaltungskosten einen erheblichen finanziellen Mehraufwand.

Sollte es zu einer bundeseinheitlichen Lösung kommen oder bei einer zeitnahen Evaluation der Einführung der Gesundheitskarte in NRW eine Änderung der Verwaltungskosten erfolgen, wird die Verwaltung erneut einen Beitritt prüfen.